

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 300/10 B**

L 7 R 1993/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 12 R 3964/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit auch für die Zeit vom 1.10.1979 bis 30.8.1989 zu gewähren, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich mit Schriftsatz vom 15.9.2010 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 6.10.2010 im Wesentlichen durch Wiedergabe von ärztlichen und sonstigen Stellungnahmen sowie Auszügen aus früheren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren begründet.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.



- 7 Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für die Zeit vom 1.10.1979 bis 30.9.1989 die Rechtskraft früherer gerichtlicher Entscheidungen entgegensteht. Eine solche könnte zwar im Rahmen eines Überprüfungsantrags nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) überwunden werden. Auch wenn man in dem Begehren des Klägers vom Juli 2008 einen solchen Antrag sehen wollte, wäre jedoch die Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X für die begehrte Rentengewährung vom 1.10.1979 bis 30.8.1989 längst verstrichen. Kann aber die Rücknahme eines - unterstelltermaßen rechtswidrigen - Verwaltungsakts keine Auswirkung mehr haben, etwa wegen Ablauf der Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X, besteht von vornherein kein Überprüfungsanspruch mehr (*BSG Beschluss vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 4 mwN*).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.8.2010 - unter Hinzuziehung eines Dolmetschers - mit dem persönlich anwesenden Kläger das Sach- und Streitverhältnis erörtert. Sein Vortrag ist vom LSG hinreichend gewürdigt worden, wie das angefochtene Urteil ausweist. Dass der Kläger es für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Die vom LSG getroffene Entscheidung, dem Kläger Kosten in Höhe von 225 Euro wegen rechtsmissbräuchlicher Rechtsverfolgung nach § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG aufzuerlegen, ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gesondert anfechtbar (*stRspr, BSG Beschluss vom 21.12.1956 - SozR Nr 2 zu § 192 SGG; BSG Beschluss vom 24.6.1993 - 6 BKA 27/92 - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; Senatsbeschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; BSG Beschluss vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7*).
- 10 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zu- steht, kann auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht formgerecht einge- legt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen



Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) einlegen (und begründen) lassen.

- 12 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

